Vorsorgereglement

VZ Freizügigkeitsstiftung

Gültig ab 1. April 2024

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhalt **2**

B. Reglementarische Bestimmungen **3**
Art. 1 Zweck 3
Art. 2 Eröffnung Freizügigkeitskonto; Vermögensanlage 3
Art. 3 Informationspflicht 3
Art. 4 Altersleistung 3
Art. 5 Vorzeitige Auszahlung der Freizügigkeitsleistung 4
Art. 6 Todesfallleistung 4
Art. 7 Fälligkeit und Auszahlung 5
Art. 8 Verpfändung und Abtretung 5
Art. 9 Wohneigentumsförderung 5
Art. 10 Ehescheidung 5
Art. 11 Zusatzversicherung 5
Art. 12 Steuern 5
Art. 13 Gerichtsstand 5
Art. 14 Reglementssprache 5
Art. 15 Änderungen des Reglements 5
Art. 16 Inkrafttreten 5

B. Reglementarische Bestimmungen

Art. 1
Zweck

1. Die VZ Freizügigkeitsstiftung (nachstehend «Stiftung») bezweckt den Erhalt des Vorsorgeschutzes durch Anlage und Verwaltung der entgegengenommenen Vorsorgegelder. Die Stiftung gilt als Freizügigkeitseinrichtung im Sinne von FZV Art. 10 Abs. 3.

2. Zur Erreichung des Zwecks nach Abs. 1 führt die Stiftung zweckgebundene Freizügigkeitskonti/-depots, auf welche Freizügigkeitsleistungen einbezahlt werden.

Art. 2
Eröffnung Freizügigkeitskonto; Vermögensanlage

1. Im Auftrag des Vorsorgenehmers oder der bisherigen Pensionskasse eröffnet und führt die Stiftung ein separates Freizügigkeitskonto/-depot.

2. Das Freizügigkeitskonto/-depot lautet auf den Namen des Vorsorgenehmers.

3. Die Freizügigkeitsleistung wird entsprechend der in der Vorsorgevereinbarung vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagestrategie angelegt.

4. Die Anlagestrategie kann wöchentlich gewechselt werden. Die Änderung der Anlagestrategie ist der Stiftung schriftlich oder online anzuzeigen. Die Anpassung erfolgt per nächstfolgendem Investitionszeitpunkt.

5. Der Vorsorgenehmer kann nach Art. 4 des Anlagereglements die Anlagestrategie selbst bestimmen. Dabei stehen ihm neben einem festverzinslichen Freizügigkeitskonto verschiedene «Mischvermögen» (VZ Anlagestiftung) oder individuelle Anlagestrategien («Vorsorge individuell») zur Auswahl. Die Umsetzung im Rahmen von «Vorsorge individuell» ist ab einer von der Stiftung bestimmten Mindesthöhe der Freizügigkeitsleistungen möglich.

6. Für Erträge und Verluste aus dem Wertschriftensparen der gewählten Anlagestrategie übernimmt die Stiftung keine Verantwortung.

7. Erträge und Verluste aus dem Wertschriftensparen werden anteilsmässig auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Guthaben aufgeteilt.

8. Die genauen Bedingungen und Modalitäten bezüglich Anlage der Freizügigkeitsleistung richten sich nach dem Anlagereglement.

9. Nachträgliche Einlagen sind nur möglich, sofern es sich dabei um
   a. Austrittsleistungen von steuerbefreiten Pensionskassen oder
   b. Freizügigkeitsleistungen von Freizügigkeitseinrichtungen oder
   c. Rückzahlungen von Vorbezügen zur Wohneigentumsförderung (WEF) handelt oder
   d. Vorsorgeguthaben oder Rentenanteile aus Scheidung handelt.

Art. 3
Informationspflicht

1. Der Vorsorgenehmer erhält zur Eröffnung der Vertragsbeziehung, zum Geldeingang, zum Wechsel der Anlagestrategie und zu allen anderweitigen Mutationen seiner persönlichen Daten sowie Buchungen innerhalb seines Freizügigkeitskontos/-depots eine schriftliche Bestätigung von der Stiftung.

2. Jeweils per 31. Dezember erhält der Vorsorgenehmer einen Konto-/Depotauszug. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung sind möglich.

3. Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens-, Zivilstandsänderungen sowie den Eintritt in eine neue Pensionskasse mitzuteilen.

4. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben von Adresse oder Personalien ab. In diesem Sinne gelten Mitteilungen der Stiftung als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse gesandt worden sind.

Art. 4
Altersleistung

1. Der Vorsorgenehmer kann die Auszahlung der Altersleistungen frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach AHVG Art. 21 Abs. 1 verlangen. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass ei weiterhin erwerbstätig ist, kann er den Bezug der Altersleistungen höchstens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

2. Die Altersleistung entspricht der vorhandenen Freizügigkeitsleistung.

3. Für verheiratete Vorsorgenehmer ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten und für in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer die schriftliche Zustimmung des eingetragenen

Art. 4
Altersleistung (fortsetzung)

Partners notwendig. Die Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners ist notariell zu beglaubigen. Der Zivilstand ist mittels Kopie des Zivilstandsausweises zu belegen.

Art. 5
Vorzeitige Auszahlung der Freizügigkeitsleistung

1. Die vorzeitige Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur in folgenden Fällen und aufgrund eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers möglich:
   a. Er tritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein. Die Stiftung muss die Freizügigkeitsleistung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen.
   b. Er bringt die ganze Freizügigkeitsleistung in eine andere steuerbefreite Freizügigkeitseinrichtung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 ein. Die Freizügigkeitsleistung darf höchstens an eine solche Einrichtung überwiesen werden.
   c. Er bezieht eine volle Invalidenrente der IV und das lnvaliditätsrisiko ist nicht zusätzlich versichert.
   d. Er nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG.
   e. Er verlässt die Schweiz endgültig. Übersiedelt der Vorsorgenehmer in den EU/EFTA-Raum (Ausnahme Liechtenstein) und ist er dort der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt, muss die obligatorische Freizügigkeitsleistung nach BVG in der Stiftung verbleiben; der überobligatorische Teil kann ausbezahlt werden. Übersiedelt der Vorsorgenehmer in ein anderes Land ausserhalb des EU/EFTA-Raums, ist die vollständige Auszahlung der Freizügigkeitsleistung möglich.
   f. Er verwendet die Freizügigkeitsleistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder für die Amortisation eines Hypothekardarlehens an diesem Eigentum. Für nähere Bestimmungen in diesem Zusammenhang ist das separate «Reglement über die Wohneigentumsförderung» massgebend.

2. Bei Barauszahlungen, die nicht an eine steuerbefreite Pensionskasse oder eine andere steuerbefreite Freizügigkeitseinrichtung erfolgen, ist für verheiratete Vorsorgenehmer die schriftliche Zustimmung des Ehegatten und für in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer die schriftliche Zustimmung des eingetragenen Partners notwendig. Die Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners ist notariell zu beglaubigen. Der Zivilstand ist mittels Kopie des Zivilstandsausweises zu belegen.

Art. 6
Todesfallleistung

1. Stirbt der Vorsorgenehmer, so wird die vorhandene Freizügigkeitsleistung als Todesfallkapital nach folgender Reihenfolge ausbezahlt:
   a. an die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG, bei deren Fehlen
   b. an die natürliche Person, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden ist, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf- kommen muss, bei deren Fehlen
   c. an die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister, bei deren Fehlen
   d. an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

2. Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a mit solchen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b erweitern.

3. Der Vorsorgenehmer hat Personen, mit denen er eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b führt, schriftlich und zu Lebzeiten der Stiftung mitzuteilen.

4. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge gemäss Abs. 1. Die Aufteilung unter mehreren Begünstigten im selben Rang erfolgt zu gleichen Teilen.

5. Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass des verstorbenen Vorsorgenehmers.

6. Nicht zur Auszahlung gelangende Freizügigkeitsleistungen sind nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Referenzalter an den Sicherheitsfonds zu überweisen.

7. Die Stiftung kann die Leistung an eine begünstigte Person kürzen oder verweigern, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat.

Art. 7
Fälligkeit und Auszahlung

1. Die Freizügigkeitsleistung wird nach Eintritt des Auflösungsgrundes gemäss Art. 5, 6 oder 7 dieses Reglements fällig.

2. Der Anspruch wird wöchentlich nach Begründung der Fälligkeit berechnet und den Anspruchsberechtigten in Kapitalform innert 30 Tagen überwiesen.

3. Anspruchsberechtigte haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts des Auflösungsgrundes und deren Anspruchsberechtigung schriftlich zu erbringen und zu belegen.

Art. 8
Verpfändung und Abtretung

Die Freizügigkeitsleistung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Verpfändungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf bleiben vorbehalten (Art. 9).

Art. 9
Wohneigentumsförderung

1. Der Vorsorgenehmer kann die Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

2. Der Vorbezug und die Verpfändung richten sich nach dem «Reglement über die Wohneigentumsförderung».

Art. 10
Ehescheidung

1. Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe erworben hat, an eine Vorsorgeeinrichtung seines geschiedenen Ehegatten übertragen und an rechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet werden.

2. Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil an die Pensionskasse- und/oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten geschiedenen Ehegatten überwiesen.

Art. 11
Zusatzversicherung

1. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers vermittelt die Stiftung eine zusätzliche Versicherung zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität.

2. Der Vorsorgenehmer erhält hierfür gegebenenfalls ein gesondertes Reglement.

Art. 12
Steuern

1. Die Freizügigkeitsleistung unterliegt im Zeitpunkt der Auszahlung der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

2. Der Übertrag an eine steuerbefreite Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 ist steuerfrei.

Art. 13
Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 14
Reglementssprache

1. Dieses Reglement kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache von der Stiftung bezogen werden.

2. Im Zweifelsfalle gilt ausschliesslich die deutsche Fassung des Reglements.

Art. 15
Änderungen des Reglements

1. Änderungen von Gesetzesbestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten. Sie gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

2. Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen.

Art. 16
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

VZ Freizügigkeitsstiftung
Gotthardstrasse 6, 8002 Zürich
Tel. +41 (0)44 207 29 29